

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfrei gestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplätze) und Fahrradabstellplätzen; sie gilt zudem für deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatz- und Fahrradabstellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Aufzurunden ist, wenn die nachfolgende Dezimalstelle mindestens oder größer 5 ist; andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel nach Satz 3 auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die so ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 3 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in der nach Abs. 1 ermittelten Zahl herzustellen.
- (3) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen.
- (4) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (5) Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können. Als anzuerkennender Altbestand ist die in der letzten gültigen Baugenehmigung festgesetzte Stellplatz- und Fahrradabstellplatzanzahl heranzuziehen. Fehlt eine solche Festsetzung, ist der Altbestand an Stellplätzen anhand der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung, eingeführt durch Verordnung vom 29.11.2007 (GVBl. S. 847), und der Altbestand an Fahrradabstellplätzen nach Abs. 1 zu bewerten.

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

- (6) Ein zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht nicht bei Änderung und Nutzungsänderung von bestehenden Dachgeschossen zu Wohnzwecken.
- (7) Notwendige Stellplätze müssen unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sein. Dies gilt nicht für Duplexsysteme.

§ 3 Ablösung

- (1) Soweit Stellplätze durch den Bauherrn nicht hergestellt werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages mit der Stadt Erlangen erfolgen.
- (2) Das Stadtgebiet wird entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan im Maßstab 1:XXXXX, der Bestandteil dieser Satzung ist und während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen eingesehen werden kann, in drei Zonen aufgeteilt. Die Ablösungsbeträge werden pauschaliert auf Grundlage der Herstellungskosten pro Stellplatz in den Zonen 1 - 3 wie folgt festgesetzt:

Zone	Ablösebetrag pro Stellplatz:
Zone 1	15.000 €
Zone 2	11.500 €
Zone 3 Übriges Stadtgebiet, welches nicht Bestandteil der Zonen 1 und 2 ist.	8.000 €

- (3) Fahrradabstellplätze können nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit, abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag pro Fahrradabstellplatz beträgt einheitlich 1.000,00 €. Die Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze sind von der Stadt für die Herstellung oder Instandsetzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen zu verwenden.

§ 4 Gestaltung der Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der jeweils gültigen Fassung herzustellen und in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen offene Befestigungsarten, wie Schotter- oder Pflasterassen, verwendet werden.
- (2) Stellplatzanlagen sind mit Sträuchern einzugrünen. Je angefangenen fünf Stellplätzen ist mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll eine Abmessung von 70 cm x 200 cm nicht unterschreiten. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Fahrradabstellplätze für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen sind zu überdachen.
- (4) Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

§ 5 Abweichungen

Die Stadt Erlangen kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen. Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kfz kommt dabei insbesondere in Betracht, wenn ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen für Kfz zu reduzieren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. notwendige Stellplätze entgegen § 2 Abs. 8 Satz 1 nicht in der Weise errichtet oder betreibt, dass sie unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sind,
2. Stellplätze entgegen § 4 Abs. 1 nicht unter Verwendung offener Befestigungsarten befestigt,
3. Stellplatzanlagen entgegen § 4 Abs. 2 nicht ein- bzw. durchgrünt oder Bäume nicht in ausreichender Zahl pflanzt.

§ 7 Übergangsvorschrift

Ist im Zeitraum vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ ein Bauvorbescheid erteilt worden, so gilt insoweit die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 20.10.2016 fort, sofern der entsprechende genehmigungsfähige Bauantrag innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheides, spätestens jedoch am TT.MM.JJJJ gestellt wird.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 20.10.2016 (Die Amtlichen Seiten Nr. 12 vom 10. Juni 2010 und Nr. 21 vom 20. Oktober 2016) außer Kraft.

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

Anlage 1 (Richtzahlentabelle)

zur Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS)

Nr.	Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze	Erläuterung
1	Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je 2 Wohnungen	Die Wohnungen dürfen ausschließlich durch Personen ab 55 Jahren, die nicht mehr im Berufsleben stehen, genutzt werden. Eine entsprechende dingliche Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen ist erforderlich. Indiz für die Nutzung: Betreuungsangebot durch integrierte Sozialstation und Gemeinschaftsräume
1.4	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	2 Fahrradabstellplätze je Wohnung	
1.5	Kinder-, Schüler*innen- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.6	Studierendenwohnungen /-wohnheime	0 Stellplätze je Wohnung	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung/Bett	Die Nutzung ausschließlich durch Personen, die an einer (Fach-) Hochschule als Studierende eingeschrieben sind, ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

1.8	Arbeitnehmer*innenwohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 3 Betten	
1.9	Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime f. Behinderte	1 Stellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Betten	Abgrenzungskriterium zu Ziffer 1.3: Keine abgeschlossenen Wohneinheiten
1.10	Geförderte Mietwohnungen	0,25 Stellplätze je Wohnung	3 Fahrradabstellplätze je Wohnung	Nur bei einer Belegungsbindung von mindestens 25 Jahren und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Erlangen. Endet die Bindung vorzeitig, entsteht die Stellplatzpflicht nach Maßgabe der Ziffer 1.2.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein inklusive Laborräume	1 Stellplatz je 70 qm Büronutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 40 qm Büronutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	Nicht zur Büronutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Ambulanzen)	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 20 qm Nutzfläche, mindestens 2 Fahrradabstellplätze	
3	Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 70 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 3 Fahrradabstellplätze	Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradabstellplätze	
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen und geringer Mitarbeitendenzahl pro qm (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, Baumärkte, etc.)	1 Stellplatz je 70 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 70 qm Verkaufsnutzfläche, mindestens 4 Fahrradabstellplätze	
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater,	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

	Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)			
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Sitzplätze	
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 350 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Besucherplätze	Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
5.2	Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 15 Besucherplätze	
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 250 qm Grundstücksfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Grundstücksfläche	
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen/Spind e, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 10 Besucherplätze	
5.5	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 20 Besucherplätze	
5.6	Minigolfplätze	5 Stellplätze je Anlage	5 Fahrradabstellplätze je Anlage	
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 Fahrradabstellplatz je Bahn	
5.8	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 Fahrradabstellplatz je 3 Boote	

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

5.9	Fitnessstudio	1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Nutzfläche	Die Nutzfläche ist, soweit vorhanden, von der Nutzfläche für einen Gastronomiebereich abzugrenzen; dessen Stellplatzbedarf ist nach Ziffer 6.1 gesondert zu ermitteln. Dies gilt für besondere sportliche Nutzungen nach Ziffern 5.5, 5.7, und 5.10 entsprechend.
5.10	Squash-, Badmintonanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld	2 Fahrradabstellplätze je Spielfeld	
5.11	Tanzschulen	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 50 qm Nutzfläche	
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten ab 35 qm Bruttogastraumfläche oder 13 Sitzplätzen	1 Stellplatz je 12 qm Nettogastrfläche	1 Fahrradabstellplatz je 12 qm Nettogastraumfläche	Bruttogastraumfläche in diesem Sinne ist der gesamte Gastraum ohne Nebenräume. Nettogastraumfläche ist die Fläche ohne Thekenbereich, die zum Verzehr von Speisen und/oder Getränken bestimmt ist. Eine Mischnutzung auch für andere Zwecke führt nicht zu einer Reduktion der Nettogastraumfläche.
6.2	Kleingastronomie/Imbiss bis maximal 35 qm Bruttogastraumfläche und nicht mehr als 12 Sitzplätze	1 Stellplatz	2 Fahrradabstellplätze	
6.3	Außengastronomie, Biergärten, Freischankflächen	1 Stellplatz je 30 qm Freischankfläche	1 Fahrradabstellplatz je 10 qm Nettogastraumfläche	Wenn ein Stellplatzbedarf nach Ziffer 6.1 besteht, ist der Stellplatzbedarf für die Freischankfläche aufgrund von Wechselnutzung von diesem Stellplatzbedarf mit umfasst, soweit die Freischankfläche nicht größer als die Nettogastraumfläche ist. Ziffer 6.3 gilt dann nur für die darüber hinaus gehende Freischankfläche. Diese Privilegierung gilt nur, solange und soweit Stellplätze tatsächlich hergestellt oder abgelöst sind.

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 8 Betten, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.5	Boarding-Haus	0,5 Stellplätze je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Stellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je Appartement, zusätzlich bei Gastronomie Fahrradabstellplätze nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2, zusätzlich für Tagungsräume 1 Fahrradabstellplatz je 35 qm Nutzfläche	
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 12 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	
6.7	Spielhallen, Wettbüros, Lottoannahmestellen	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 Abstellplatz je 15 qm Nutzfläche	
6.8	Sonstige Vergnügungsstätten (z. B. Tanzlokale, Diskotheken), Vereinsheime/Clubhäuser ohne Gaststättenbetrieb	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche	1 Abstellplatz je 20 qm Nutzfläche	
7	Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Universitätskliniken und Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	Soweit die Bezugsgröße „Betten“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog nach Ziffer 2.1 bzw. 2.3.
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 6 Betten	
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig kranke Personen	1 Stellplatz je 3 Betten	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten	
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 2 Klassen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler	
8.2	Berufsfachschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je Klasse	1 Fahrradabstellplatz je 2 Schüler	

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

8.3	Hochschulen, Fachhochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studierende	Soweit die Bezugsgröße „Studierende“ hinsichtlich der Nutzung eines Gebäudes oder Gebäudeteils unpassend ist (Forschungs- und Laborgebäude etc.), richtet sich der Stellplatzbedarf analog Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.3.
8.4	Kindergärten, Kindertageseinrichtungen	1 Stellplatz je 15 Kinder	1 Abstellplatz je 5 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze. Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.	
8.5	Kinderkrippen	1 Stellplatz je 15 Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 5 Kinder Jeder zweite notwendige Fahrradabstellplatz muss eine Fläche von 100 cm x 270 cm zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen.	
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stellplatz je 15 Jugendliche	1 Fahrradabstellplatz je 5 Jugendliche	
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stellplatz je 8 Auszubildende	1 Fahrradabstellplatz je 4 Auszubildende	
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 120 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz	1 Fahrradabstellplatz je 60 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	Nicht zur Nutzfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 120 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Stellplatz; unter 120 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	1 Fahrradabstellplatz je 120 qm Hauptnutzfläche; unter 120 qm kein Stellplatzbedarf, wenn kein eigenständiger Arbeitsplatz vorhanden ist	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fahrradabstellplatz je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	Ein bloßer Reparaturannahmestand (nur Fahrzeugannahme, keine Wartungs- oder

Anlage 1 zum TOP Ö17: Neuerlass der Satzung über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung, StS) in der Entwurfsfassung vom 30.03.2023 / Überarbeitungsstand 20.06.2023

				Reparaturarbeiten) löst keine Stellplatzpflicht aus; der Wartungs- oder Reparaturstand selbst ist kein notwendiger Stellplatz.
9.4	Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen	1 Stellplatz je Kfz-Pflegeplatz	1 Fahrradabstellplatz je 4 Kfz-Pflegeplätze	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	1 Stellplatz je Waschanlage	1 Fahrradabstellplatz je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 Stellplatz je Waschplatz	Keine Mindestanzahl	
9.7	Autovermietungsunternehmen	1 Stellplatz je 4 Betriebs-PKW sowie 1 Lkw-Stellplatz je 2 Betriebs-Lkw.	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betriebs-Kfz	Für die Büro- und Schalterfläche entsteht ein zusätzlicher Stellplatzbedarf nach Ziffer 2.1.
9.8	Frisör, Kosmetikstudio, Nagelstudio und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	
9.9	Pizzaherstell- und Pizzalieferbetriebe und ähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 25 qm Küchenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge.	1 Fahrradabstellplatz je 25 qm Küchenfläche	Bei zusätzlich integrierter Gastronomie entsteht ggfs. zusätzlicher Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf nach 6.2 oder 6.1
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Fahrradabstellplatz je 3 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 qm Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze	1 Fahrradabstellplatz je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens 5 Fahrradabstellplätze	
10.3	Sonnenstudios und Solarien	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänken/Liegen	1 Abstellplatz je 2 Sonnenbänken/Liegen	
10.4	Waschsalons	1 Stellplatz je 7 Waschmaschinen	1 Abstellplatz je 5 Waschmaschinen	
10.5	Bordelle	1 Stellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche	1 Fahrradabstellplatz je 30 qm Hauptnutzfläche, mindestens 1 Fahrradabstellplatz	